

**BREMEN, 18. JANUAR 2017**

**Umsetzung von Empfehlungen des Untersuchungsausschusses Anti-Terror-Einsatz – Indemnität auf die mandatsbezogene Kundgabe von Erkenntnissen aus Ermittlungsakten erstrecken**

**Vermerk:**

In seinem Abschlussbericht regt der Untersuchungsausschuss Anti-Terror-Einsatz unter anderem an, die Regelungen der Indemnität auch auf die mandatsbezogene Kundgabe von Erkenntnissen aus eingesehenen Ermittlungsakten auszuweiten. Hintergrund war eine Mail des Ausschussdienstes zur Strafbarkeit der Veröffentlichung von amtlichen Schriftstücken eines Strafverfahrens nach § 353 d StGB.

Nach Art. 94 BremLV darf kein Mitglied der Bürgerschaft zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Bürgerschaft zur Verantwortung gezogen werden. Art. 94 BremLV schützt neben den Abstimmungen mündliche, schriftliche oder konkludente Äußerungen, wenn sie in der Bürgerschaft, ihren Ausschüssen oder in Deputationen oder Fraktionen getan werden und einen inneren Bezug zur parlamentarischen Arbeit haben (Staatsgerichtshof, Entscheidung vom 12. Juli 1967, St 2/1966, StgHE 1, S 145, 154 f.; Jörgensen in Fischer-Lescano u.a., Kommentar zur BremLV, Art. 94, Rdnr. 9). Nach Auffassung des Staatsgerichtshofs seien die Worte „in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit“ nicht auf die gesamte politische Tätigkeit der Abgeordneten zu beziehen, sondern nur auf Äußerungen im eigentlichen parlamentarischen Tätigkeitskreis zu beschränken. Diese Auslegung werde gestützt durch die bisherige verfassungsgeschichtliche Entwicklung. Sie werde auch durch den Zweck der Indemnität bestätigt. Diese diene dazu, die freie parlamentarische Willensbildung zu sichern. Die Abgeordneten sollten sich zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Entscheidungen in freier, der Kontrolle jeder außerparlamentarischen Stelle entzogenen Diskussion ihre Meinung bilden können. Aus dieser Zweckbestimmung der Indemnität folge, dass sich ihr Schutz zumindest grundsätzlich auf Äußerungen in den Gremien beschränke, in denen sich die parlamentarische Willensbildung vollzieht. Hinzu komme dass die Indemnität als Korrektiv der parlamentarischen Rüge- und Eingriffsmöglichkeit bedürfe und andere Abgeordnete den Äußerungen auf der Stelle entgegentreten könnten (Staatsgerichtshof, Entscheidung vom 12. Juli 1967, St 2/1966, StgHE 1, S 145, 156 f).

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Mitglieder des Untersuchungsausschusses für Veröffentlichungen aus Ermittlungsakten, die im Rahmen des Untersuchungsausschussberichts oder der anschließenden Bürgerschaftsdebatte erfolgen, gemäß Art. 94 BremLV nicht verfolgt werden können. Anders verhält es sich hingegen mit

diesbezüglichen Erklärungen der Abgeordneten gegenüber der Presse. Diese gehören nicht zur Abgeordnetentätigkeit. Das gilt selbst, wenn die Erklärung in Bezug zur parlamentarischen Arbeit erfolgt (Staatsgerichtshof, Entscheidung vom 12. Juli 1967, St 2/1966, StgHE 1, S 145, 154 f.; Jörgensen in Fischer-Lesano u.a., Kommentar zur BremLV, Art. 94, Rdnr. 9).

Für diesen letztgenannten Bereich der Äußerungen, die nicht in Ausübung des Mandats getan werden, könnte über eine Ausweitung der Regelung zur Indemnität in Art. 94 BremLV nachgedacht werden. Soweit es um die strafrechtliche Verantwortlichkeit solcher Äußerungen, und nicht um die disziplinarrechtliche, ehrengerichtliche oder zivilrechtliche Verantwortlichkeit, geht, ist allerdings § 36 StGB zu beachten, der die Indemnität für den Bereich des Strafrechts als persönlichen Strafausschließungsgrund normiert.

Das Verhältnis von § 36 StGB zu den landesverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Indemnität ist ungeklärt. Nach überwiegender Auffassung verdrängt § 36 StGB die landesverfassungsrechtlichen Indemnitätsvorschriften, soweit es um die strafrechtlichen Folgen der Indemnität geht. Zum Verhältnis zwischen Art. 94 Brem LV und § 36 StGB (früher § 11 StGB) hat der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 12. Juli 1967, St 2/1966, StgHE 1, S 145, 151 ausgeführt:

„Artikel 94 Brem.Verf. ist, soweit er zivilgerichtliche, disziplinarische und ehrengerichtliche Verfolgung betrifft, weiterhin geltendes Recht. Er ist insoweit nicht durch § 11 StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes außer Kraft getreten, weil § 11 StGB ausschließlich für den Bereich des Strafrechts gilt. Die gegenteilige Auffassung von Rinck (JZ 1961, 248 ff.) und Geller/Kleinrahm/Fleck (Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., Art. 47 Anm. 2), die § 11 StGB als eine abschließende Gesamtregelung der Indemnität ansehen, kann nicht überzeugen.“

Zur Begründung dieser Auffassung hat der Staatsgerichtshof zunächst darauf abgestellt, dass die bundesrechtliche Regelung über die Indemnität im Strafgesetzbuch normiert wurde. Dies weise darauf hin, dass § 11 StGB die Indemnität allein für den Bereich des Strafrechts regeln wolle. Auch die Begründung des § 11 StGB spreche dafür, dass nur eine Regelung für den Bereich des Strafrechts getroffen werden sollte. In der Erläuterung zu § 11 StGB (Bundestagsdrucksache I/3713, S. 20) werde zunächst der bisherige Rechtszustand und die unterschiedlichen landesverfassungsrechtlichen Regelungen dargestellt. Dann werde ausgeführt, dass es geboten erscheine, die Verschiedenartigkeit der einzelnen Landesverfassungen „für das Strafrecht“ zu beseitigen. Aus den parlamentarischen Beratungen ergebe sich nicht, dass der Bundestag den Willen gehabt habe, § 11 StGB abweichend von der Begründung der Bundesregierung auch auf den außerstrafrechtlichen Bereich auszudehnen. Auch eine rechtsgeschichtliche Betrachtung stütze die Auffassung nicht, dass § 11 StGB eine Gesamtregelung der Indemnität darstelle (Staatsgerichtshof, Entscheidung vom 12. Juli 1967, St 2/1966, StgHE 1, S 145, 151 ff.).